



Satzung

§1 Name und Sitz, Mitgliedschaft in Dachverbänden, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Mittelschwäbischer Luftsportverein“ (MLV). Er hat seinen Sitz in 86470 Thannhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt somit den Zusatz „e.V.“.
- b) Der MLV ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Luftsportverbandes Bayern (LVB) und erkennt deren Satzungen an. Über die Mitgliedschaft in anderen Dachverbänden entscheidet der um den Vorstand erweiterte Vereinsausschuss mit Dreiviertelmehrheit.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der MLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Luftsports, die Förderung des Nachwuchses sowie der Jugend durch Ausbildung auf einschlägigen Gebieten.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein besteht aus Abteilungen, die Begriffe zur näheren Beschreibung wie z.B. „Flugsport“ und „Modellflug“ – wenn sie als Abteilung auftreten – als Unterbezeichnung zum Vereinsnamen tragen. In den Abteilungen können zur Ausübung der jeweiligen Sportarten bestehen, die nach außen nur unter der Sammelbezeichnung MLV (ggf. mit der entsprechenden Abteilungsbezeichnung) in Erscheinung treten.
- e) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
 1. Die theoretische und praktische Ausbildung in den Abteilungen/ Sparten sowie Durchführung der einzelnen Sportarten, soweit die materielle und personelle Situation dies ermöglichen
 2. Das Abhalten von laufenden Übungen in den Abteilungen/ Sparten zur Erlangung der erforderlichen Tüchtigkeitszeugnisse
 3. Die Teilnahme aller aktiven Sportler an der Pflege und Wartung der Geräte sowie Instandhaltung der Luftfahrtanlagen, der Baulichkeiten, Sach- und Vermögenswerte des Vereins
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g).
 1. Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der um den Vereinsausschuss erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 4. Der um den Vereinsausschuss erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- a) Der MLV besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden („passiven“) Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Zweitmitgliedern.
- b) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Eingrenzungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht statthaft.
- c) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich durch das hierfür vorgesehene Formular bei der jeweiligen Abteilung um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung, diese informiert den Vorstand, der ein Vetorecht besitzt. Lehnt die Abteilungsleitung den Aufnahmeantrag ab oder macht der Vorstand von seinem Vetorecht Gebrauch, steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- d) Für aktive Mitglieder besteht eine Probezeit von 24 Monaten ab Aufnahme in den Verein. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige, zeitlich nicht limitierte Mitgliedschaft.
- e) Aktive Mitglieder können mehreren Abteilungen/ Sparten angehören. Fördernde (passive) Mitglieder sind Vereinsangehörige, die nicht aktiv am Luftsport teilnehmen, sich aber zur Beitragszahlung und fördernden Tätigkeit im Verein verpflichtet haben. Zum Ehrenmitglied können nur Angehörige des MLV durch die Vorstandschaft ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben und von den Abteilungen vorgeschlagen wurden. Diese Mitglieder sind von der Grundbeitragspflicht befreit.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod des Mitglieds
 2. Schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem ersten Vorsitzenden oder einem Abteilungsleiter. Sie muss bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen. Zum Ende des Geschäftsjahres erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem MLV.
 3. Für fördernde (passive) Mitglieder auch durch ausgebliebene Beitragszahlung ohne genehmigten Stundungsantrag
 4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen den Vereinszweck in grober Weise verstößt
2. grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt
3. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder eine Abbuchung ohne Rücksprache mit dem Kassier widerruft
4. sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält
5. wegen strafbarer Handlungen gem. BGB oder StGB rechtskräftig verurteilt ist
6. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommt
7. sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält
8. grob gegen die fliegerische Disziplin verstößt
9. das Ansehen oder die Interessen des MLV schädigt

Das Ausschlussverfahren erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Abmahnung ähnlich wie im Arbeitsrecht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des um den Vorstand erweiterten Vereinsausschusses zulässig. Dieses Gremium entscheidet endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- g) Zweitmitgliedschaft im Verein als aktives Mitglied ist dann möglich, wenn und solange diese Person aktives Mitglied einer entsprechenden Luftsportart in einem anderen Luftsportverein ist und bei einem deutschen Luftsportverband gemeldet ist.

Zweitmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Zweitmitgliedschaft umfasst mindestens drei Kalendermonate. Finanzielle Aspekte der Zweitmitgliedschaft regelt die Gebührenordnung der jeweiligen Abteilung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §3b), c) und f) und §4 in gleicher Weise.

§4 Disziplinarmaßnahmen

Ein Vereinsmitglied kann nach demselben Verfahren und aus den gleichen wie unter § 3f) genannten Gründen durch einen Verweis und/ oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Das Verfahren entspricht dem unter §3 f) genannten.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- a) Für die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Abhängigkeit von der Abteilungszugehörigkeit zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist in der separaten Gebührenordnung geregelt.
- b) Der MLV erhebt Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren für die individuelle Nutzung von Sportgeräten, wie Start- und Fluggebühren, sowie sonstige Gebühren. Diese sind in der separaten Gebührenordnung geregelt.
- c) Der MLV erhebt Beiträge in Form von Arbeitsstunden. Die Höhe und Art der Arbeitsleistungen werden in der separaten Gebührenordnung geregelt.
- d) Der Vorschlag zur Gebührenordnung wird in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die so von der Abteilungsversammlung vorgeschlagene Gebührenordnung wird danach vom Vorstand beschlossen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Abteilungsversammlung
- d) Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- e) Der Vorstand besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden (Ressort Sport & Technik)
 3. dem dritten Vorsitzenden (Ressort Finanzen/ Schatzmeister)
 4. dem Schriftführer
 5. den Abteilungsleitern
 6. dem Jugendvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden je alleine vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann zwei Ämter in der Vorstandschaft bekleiden, ist aber nur mit einer Stimme stimmberechtigt.

- f) Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- g) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich ein Ersatzmann/ eine Ersatzfrau von einer Mitgliederversammlung zu wählen.

§8 Wirkungskreis des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- b) Festsetzung der Tagessordnung für Mitgliederversammlungen
- c) Vorschläge und Ausarbeitung für die laufende Geschäftsführung
- d) Ernennung von Gremien zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben
- e) Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht. Für die Rechtsgültigkeit des Beschlusses gilt, dass mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind – unter ihnen der erste oder zweite Vorsitzende – und eine einfache Stimmenmehrheit erreicht wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- f) Beschlussfassung über wesentliche Belange der Abteilungen, darunter fallen Anschaffung oder Veräußerung von Abteilungsgut. Bei Belangen, die den Bestand von Verein oder einer Abteilung oder eine finanzielle Notlage mit Kreditaufnahme bedingen können, betreffend den MLV oder die Abteilung, ist der Vereinsausschuss hinzuzuziehen und dessen Stimmabgabe erforderlich; Rechtsgültigkeit des Beschlusses siehe e).
- g) Durchführung von Sitzungen des Vorstandes, zu denen jedes Vorstandsmitglied einzuladen ist; Abhalten von Sitzungen mit dem Vereinsausschuss; Einberufung der ordentlichen sowie ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsgründe und Tagesordnung müssen aus der Einladung ersichtlich sein.
- h) Entgegennahme der Geschäftsordnung der Abteilungen, Entgegennahme der Gebührenordnungen der Abteilungen sowie Prüfung auf Wirtschaftlichkeit der Gebührenordnungen und deren Genehmigungen sowie Genehmigung abteilungsinterner Veranstaltungen. Bei nicht genehmigter Gebührenordnung entscheidet der um den Vereinsausschuss erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Mitgliedsangelegenheiten lt. § 3 und 4

- k) Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Luftsportvereinen, soweit dies dem § 2 der Satzung (Vereinszweck) dienlich ist.

§9 Aufgaben des ersten Vorsitzenden

- a) Er vertritt den MLV nach innen und außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom ersten oder in dessen Vertretung vom zweiten oder dritten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- b) Der erste Vorsitzende trifft die im Vereinsinteresse erforderlichen Maßnahmen auf Grund der Vorstandsbeschlüsse.
- c) Über sämtliche Vereins- und Abteilungsangelegenheiten ist er umgehend zu informieren, zu Sitzungen rechtzeitig einzuladen.
- d) Ihm sind die Protokolle folgender Versammlungen/ Sitzungen auszuhändigen: Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Abteilungsversammlung, Vereinsausschusssitzung.

§10 Aufgaben des Leiters Ressort Finanzen/ Schatzmeisters

- a) Der Schatzmeister führt über die Gesamteinnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen Buch.
- b) Alle Anweisungen müssen vom ersten Vorsitzenden genehmigt sein, wenn sie den Betrag von € 1.000,00 übersteigen.
- c) Sämtliche eingehenden Gelder sind umgehend auf die jeweiligen Konten bei den Banken einzuzahlen. Alle Ausgaben über € 50,00 sind möglichst auf dem Verrechnungsweg abzuwickeln.
- d) Nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres, legt der Schatzmeister die Gesamtbuchführung mit den Buchungsunterlagen den Kassenprüfern vor. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands von den Kassenprüfern vorzulegen.
- e) Der Schatzmeister kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung Beauftragte zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten innerhalb der Abteilung benennen. Die Aufgabenverteilung zwischen Schatzmeister und Beauftragten ist zwischen diesen unter Berücksichtigung der Endverantwortung des Schatzmeisters abzustimmen.

§ 11 Aufgaben des Schriftführers

- a) Der Schriftführer führt Protokoll über alle Vorstandssitzungen und gemeinsame Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses. Diese Protokolle sind allen Teilnehmern abschriftlich innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Vorstandschaftssitzung vorzubringen.
- b) Niederschriften der Sitzungen der Abteilungen und des Vereinsausschusses werden von den Abteilungen bzw. dem Vereinsausschuss angefertigt. Jeweils eine Abschrift ist dem ersten Vorsitzenden zur Bekanntgabe an die Vorstandschaft innerhalb der Vorstandssitzungen zu übermitteln.
- c) Der gesamte Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom ersten Vorsitzenden direkt erledigt wird, und alle Einladungen an die Gesamtmitglieder werden durch den Schriftführer vorbereitet. Die Zeichnung für den Verein erfolgt in allen wichtigen Angelegenheiten durch den ersten Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter, in untergeordneten bzw. abteilungsinternen Angelegenheiten durch den Abteilungsleiter.

- d) Führung der Mitgliederliste und Mitgliederkartei, Protokollierung von Mitgliederversammlungen.
- e) Mit Einverständnis der Mitglieder sind Einladungen per E-Mail zulässig.

§12 Der Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - je einem pro 10 aktive Mitglieder von den Abteilungen aus dem Kreis ihrer jeweiligen aktiven Mitglieder gewählten Delegierten
 - je einem pro Abteilung von der Mitgliederversammlung gewählten fördernden Mitglied
- b) Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt.
- c) Der Vereinsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in einer konstituierenden Sitzung unter den Vereinsausschussmitgliedern gewählt. Hierbei ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Für die Anerkennung der Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- d) Der Vereinsausschuss überwacht den Vorstand in allen Angelegenheiten bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er kann Einspruch gegen Vorstandsbeschlüsse erheben. (siehe § 8f).
- e) Ausschusssitzungen finden statt, wenn sie der erste Vorsitzende, der Ausschussvorsitzende, zwei Drittel des Ausschusses oder eine Abteilung durch Mehrheitsbeschluss dies wünschen.
- f) Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- g) Der Vorsitzende des Vereinsausschusses hat das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- h) Der Ausschussvorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Ausschusses und führt die Entlastung des Vorstandes durch.
- i) Der Ausschuss ist berechtigt, bestimmte Punkte auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Diese müssen rechtzeitig schriftlich der Vorstandschaft bekannt gegeben werden.
- j) Sitzungsprotokolle sind dem ersten Vorsitzenden umgehend zu übermitteln.

§13 Die Abteilungen

- a) Die Abteilungen sind nichtrechtsfähige Bestandteile des Gesamtvereins.
- b) Sie unterhalten sich jeweils eigenständig und belasten nicht den Gesamtverein.
- c) Eine Abteilung besteht aus mindestens sieben aktiven Mitgliedern. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands unter Berücksichtigung aller Regularien der Satzung.
- d) Die Abteilungen wählen aus ihren Mitgliedern einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Stellvertreter ist in Vertretung des Abteilungsleiters bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- e) Zu den Abteilungsversammlungen ist jedes aktive Abteilungsmitglied einzuladen.
- f) Bei Beschlüssen oder Wahlen muss mindestens ein Drittel der Abteilungsmitglieder anwesend sein. Die Abteilungsversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Die Abteilungen schlagen dem Vorstand eine Gebührenordnung vor. Der Vorschlag wird in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

- h) Abteilungsinterne Einnahmen und Ausgaben sind ausschließlich innerhalb der jeweiligen Abteilung zweckgebunden zu verwenden. Die dazu erforderlichen Beschlüsse sind dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.
- i) Es steht jeder Abteilung frei, eine eigene Abteilungsorganisation, z.B. durch Jugend- oder Gerätewart etc. zu bilden.
- j) Der Abteilungsleiter legt Abteilungsbeschlüsse dem Vorstand zur Entscheidung vor, wenn diese der Vorstand nicht allein bestätigen kann. Dies gilt auch für die Verwendung von Abteilungsvermögen, Veräußerung von Abteilungsgut und für größere Anschaffungen.
- k) Sitzungsprotokolle sind dem ersten Vorsitzenden umgehend in Durchschrift zu überlassen.
- l) Die Abteilungen können beim MLV Zuschüsse beantragen, über Genehmigung und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand, der Vereinsausschuss oder eine Abteilung mehrheitlich beschließt oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung zu melden. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Dringlichkeit entscheidet, ob sie auf die Tagesordnung gesetzt werden oder anderweitig behandelt werden. Den Beschluss darüber fasst der Vorstand gemeinsam mit dem Vereinsausschuss.
- d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Ausschussvorsitzenden
 2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung der Vorstandschaft
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der zwei Kassenprüfer
 7. Wahl der Fördermitglieder in den Vereinsausschuss
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- e) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertretung durch andere Personen ist nicht zulässig.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen oder Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der LVB ist durch Überlassung der neuen Satzung zu benachrichtigen.

- h) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses gegenzuzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die die Auflösung des MLV beschließen soll, muss vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied erfolgen. Den Nachweis hierfür führt der Schriftführer. Einladung per E-Mail ist in diesem Fall nicht zulässig.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Aktiv-Vermögen des Vereins an den LVB zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke, falls nicht binnen Jahresfrist ein Verein mit gleicher Zielsetzung in Thannhausen gegründet wird. In der Zwischenzeit wird das Vereinsvermögen vom Landkreis Günzburg treuhänderisch verwaltet.
- d) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Geldbestand und Eigentum des Vereins einschließlich aller Abteilungen.
- e) An der Abwicklung der Vereinsauflösung müssen die beiden Kassenprüfer beteiligt werden.

§ 16 Auflösung einer Abteilung

- a) Die Auflösung einer Abteilung geschieht durch Beschluss des um den Vorstand erweiterten Vereinsausschusses mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn ein wirtschaftlich vertretbarer Betrieb unmöglich ist oder wenn in der Abteilung die Erfüllung des § 2 der Satzung nicht (mehr) möglich ist. Die Mitglieder der betroffenen Abteilung können mehrheitlich innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe des Vereinsausschusses die Anrufung der Mitgliederversammlung beantragen, diese beschließt auf ihrer nächstgelegenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Die für die betroffene Abteilung bestehenden Mitgliedschaften erlöschen mit dem Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses automatisch.
- b) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den MLV, sofern nicht binnen Jahresfrist eine Abteilung mit gleicher Zielsetzung innerhalb des MLV neu gegründet wird. In der Zwischenzeit wird das Abteilungsvermögen durch den MLV treuhänderisch verwaltet.

§ 17 Sonstiges

Haltergemeinschaften sind nur dann zur Benutzung der vereinseigenen Gebäude und Einrichtungen berechtigt, wenn jedes Mitglied der Haltergemeinschaft Mitglied des MLV in einer personentragenden Luftsportabteilung ist.